

Statuten

Verein „Ostgleis“ (früher „Hilfe für die Wassertalbahn“) - Hilfe für bedrohte Eisenbahnen in Osteuropa

Artikel 1

Rechtsnatur und Sitz

Unter dem Namen «Ostgleis» besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

Artikel 2

Zweck

Der Verein «Ostgleis» bezweckt auf ausschliesslich gemeinnütziger Grundlage:

- a) Die finanzielle, materielle und logistische Unterstützung von Eisenbahnen und Bahnregionen in Osteuropa (siehe Definition hiernach), die unter wirtschaftlichen Problemen leiden oder einstellungsbedroht sind. Der Verein arbeitet dazu eng mit lokalen Behörden und Organisationen zusammen. Die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen ist fallweise möglich.
- b) Unterstützt oder gefördert werden auf Antrag des Vorstandes oder der Generalversammlung ausschliesslich Projekte, aus denen ein volkswirtschaftlicher Nutzen abgeleitet werden kann (Schaffung von Arbeitsplätzen, Einbindung in regionale wirtschaftliche oder touristische Gesamtkonzepte etc.).
- c) Als Referenzprojekt kann die Waldbahn von Viseu de Sus/Rumänien (Wassertalbahn) angesehen werden, wo der Verein – unter seinem früheren Namen „Hilfe für die Wassertalbahn – zwischen 2001 und 2012 tätig war.
- d) Unter «Osteuropa» sind Staaten zu verstehen, die bis 1990 zum sozialistischen Wirtschaftsraum gehörten oder nach der Wende daraus entstanden sind

Artikel 3

Finanzielle Mittel

Der Verein «Ostgleis» finanziert seine Aufgaben mit folgenden Einnahmen:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Beiträge von Gönnern und Spendern
- c) Beiträge der öffentlichen Hand
- d) Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen
- e) Sammlungen und Veranstaltungen
- f) Ertrag des Vereinsvermögens

Artikel 4

Mitglieder, Mitgliederbeiträge

Mitglied des Vereins wird jede natürliche oder juristische Person durch Bezahlung des Jahresbeitrages. Die Aufnahme in den Verein kann durch den Vorstand ohne Begründung abgelehnt werden.

Für die Erfüllung des Vereinszwecks sind folgende Mitgliedschaften vorgesehen:

Einzelmitglied aktiv, Einzelmitglied passiv, Familienmitgliedschaft, Mitgliedschaft juristischer Personen, lebenslängliche Mitgliedschaft durch einmaligen Beitrag.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung bestimmt.

Die Mitglieder verpflichten sich, den fälligen Jahresbeitrag an die Vereinskasse zu entrichten.

Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen. Der Brief muss vor der Generalversammlung eintreffen, befreit aber nicht von der Bezahlung bereits vorher fällig gewordener Zahlungen und des laufenden Jahresbeitrages.

Artikel 5

Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten oder den Interessen des Vereins zuwider handeln oder die dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Auszuschliessenden wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben. Es steht ihm das Recht zu, binnen 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides Rekurs an die Generalversammlung einzureichen. Diese entscheidet endgültig.

Artikel 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV) der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Artikel 7

Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) tritt als ordentliche Versammlung jährlich einmal, in der Regel im ersten Quartal, und als ausserordentliche Versammlung dann zusammen, wenn sie vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen wird. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet abschliessend.

Artikel 8

Befugnisse der GV

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets
- f) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- g) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren

- h) Erwerb oder Veräusserung von vereinseigenem Material, sofern der Preis CHF 2'000.- übersteigt. Beträge unter diesem Wert liegen in der Kompetenz des Vorstandes.
- i) Behandlung von Anträgen der Mitglieder. Ein Antrag ist schriftlich so einzureichen, dass er spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung am Vereinssitz eintrifft. Nur derart eingereichte Anträge sind an der Generalversammlung beschlussfähig.
- k) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Artikel 9

Einladung zur GV

Die Einladung zur Generalversammlung ergeht schriftlich auf dem Postweg, mit Angabe der Traktanden, an alle Mitglieder (ungeachtet deren Mitgliedschaft gem. Art. 4) mindestens 21 Tage vor dem Termin der Versammlung. Massgebend für den rechtzeitigen Versand ist der Poststempel.

Artikel 10

Abstimmungen, Wahlen

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist, ungeachtet der Anzahl der daran teilnehmenden Mitglieder, beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfachem Handmehr, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder schriftliche und/oder geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los. Ausser der Passivmitgliedschaft verfügt jede Mitgliedschaft über eine Stimme.

Artikel 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und zwei bis fünf weiteren Mitgliedern. Diese werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren durch die Generalversammlung gewählt und können wieder gewählt werden. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann aus seinen Mitgliedern Kommissionen bilden, aus Vereinsmitgliedern Arbeitsgruppen einsetzen oder dem Verein nicht angehörende Personen mit bestimmten Aufgaben betrauen.

Artikel 12

Kompetenzen

Der Vorstand ist zuständig für die Erledigung aller Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ obliegen. Er legt die kollektive Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder fest. Er entscheidet über nicht budgetierte Ausgaben bis gesamthaft CHF 5'000 pro Jahr.

Artikel 13

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand tritt zusammen, so oft die Geschäfte es erfordern oder sofern mindestens drei seiner Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, und fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Artikel 14

Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Diese sind wieder wählbar. Ihnen obliegt die Prüfung der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung. Als Rechnungsrevisoren können auch Nichtmitglieder gewählt werden.

Artikel 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresbeiträge werden im ersten Quartal erhoben.

Artikel 16

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 17

Statutenänderung

Statutenänderungen bedürften zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder an der ordentlichen oder an einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Artikel 18

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins oder eine Fusion mit einem anderen Verein kann nur von einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist mindestens eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Artikel 19

Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 10. März 2013 in Bern in Kraft. Wo diese Statuten Vereinsorgane nur mit männlichem Geschlecht bezeichnen, sind natürliche Personen beiderlei Geschlechts gemeint.

Genehmigt durch die Generalversammlung in Bern vom

10. März 2013

Der Präsident:



Der Aktuar:

